

Privatstiftungsgesetz (PSG)

**Bundesgesetz über Privatstiftungen und Änderungen
des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes,
des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes, des Erbschafts- und Schenkungs-
steuergesetzes und der Bundesabgabenordnung**

BGBI 1993/694

idF BGBI 1993/532, I 2001/98, I 2005/120 (HaRÄG), I 2009/75
(FamRÄG 2006), I 2010/58 (IRÄ-BG), I 2010/111 (BBG 2011)

Artikel 1

Begriff

**§ 1. (1) Die Privatstiftung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Rechts-
träger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen
Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom
Stifter bestimmten Zwecks zu dienen; sie genießt Rechtspersönlichkeit und
muss ihren Sitz im Inland haben.**

(2) Eine Privatstiftung darf nicht

- 1. eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit
hinausgeht, ausüben;**
- 2. die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen;**
- 3. unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Per-
sonengesellschaft sein.**

IdF BGBI I 2005/120.

Übersicht:

I. Allgemeines	E 1
II. Prinzip der vollständigen Trennung.....	E 9
A. Grundsatz	E 9
B. Ausnahmen	E 14
III. Das Fehlen von Eigentümern, Mitgliedern und Gesellschaftern.....	E 20
A. Allgemeines.....	E 20
B. Rolle des Stifters	E 24
C. Rolle des Begünstigten	E 24
IV. Einflussnahme auf die Privatstiftung	E 25
V. Gläubigerschutz	E 28
VI. Schutz des wirtschaftlichen Rufs der Privatstiftung	E 30
VII. Unzulässige Tätigkeiten (§ 1 Abs 2)	E 31

I. Allgemeines

E1. Die Privatstiftung wird durch einen einseitigen privatrechtlichen Rechtsakt geschaffen. Sie ist bis zum Tod durch den Stifter in gewisser Weise und unter bestimmten Voraussetzungen gestaltbar. OGH 1. 9. 2015, 6 Ob 46/15f.

E2. Die Privatstiftung ist ein Vermögenssubjekt, das vom Stifter getrennt und rechtlich verselbstständigt ist. Das Vermögen der Privatstiftung wird von den Organen der Privatstiftung verwaltet. OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b; s auch OGH 1. 9. 2015, 6 Ob 46/15f.

E3. Die Widmung von Vermögen durch den Stifter bei Errichtung der Privatstiftung ist zumindest ein schenkungsähnlicher, weil unentgeltlicher Rechtsvorgang. OLG Wien 22. 7. 2014, 30 R 24/14s.

E4. Charakteristikum der Privatstiftung ist der Umstand, dass dem „eigentümerlosen“ Vermögen Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbstständigung des Vermögens erreicht wird. OGH 12. 5. 1997, 6 Ob 39/97x; OGH 15. 7. 1999, 6 Ob 74/99x; OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01v; OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OGH 12. 6. 2001, 5 Ob 307/00h; OGH 27. 9. 2001, 5 Ob 228/01t; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OLG Wien 7. 4. 2003, 28 R 22/03s; OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 30. 5. 2012, 8 Ob 115/11m; OLG Wien 22. 7. 2014, 30 R 24/14s

E5. Eine Privatstiftung ist ein vom Stiftungsvorstand vertretener und verwalteter Rechtsträger, dessen Zweck und innere Ordnung im Wege der Privatautonomie weitgehend vom Stifter bestimmt werden. OGH 12. 5. 1997, 6 Ob 39/97x; OGH 15. 7. 1999, 6 Ob 74/99x; OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OGH 29. 4. 2013, 8 Ob S 2/13x, 8 Ob S 3/13v; OGH 17. 12. 2013, 8 Ob S 8/13d.

E6. Dem Institut der Privatstiftung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit einem „eigentümerlosen“ Vermögen ein bestimmter Zweck besser, zielstrebig und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflussbar ist. OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01v; OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 13. 3. 2008, 6 Ob 49/07k, 6 Ob 50/07g; OGH 18. 9. 2009, 6 Ob 136/09g.

E7. Eine Privatstiftung stellt eine eigenständige Rechtsperson dar, die sich nicht im Privateigentum des Stifters befindet. OGH 3. 10. 2007, 6 Ob 221/07d.

E8. Grundlage der Privatstiftung ist kein Vertrag, sondern die einseitige Willenserklärung des Stifters, dem bei der Ausgestaltung der Stiftung freie Hand gelassen wird. OLG Wien 7. 4. 2003, 28 R 22/03s.

II. Prinzip der vollständigen Trennung

A. Grundsatz

E9. Nach Entstehen der Privatstiftung als Rechtsträger ist diese vom Stifter grundsätzlich vollständig getrennt. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OLG Wien 31. 1. 2006, 28 R 258/05z (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 78/06y); OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s; OGH 29. 4. 2013, 8 Ob S 2/13x, 8 Ob S 3/13v; OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E10. Der Stifter kann in das Stiftungsgeschehen des von ihm auf der Grundlage der Stiftungserklärung losgelösten Rechtsträgers grundsätzlich nicht mehr eingreifen. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OLG Wien 31. 1. 2006, 28 R 258/05z (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 78/06y); OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k; OGH 18. 9. 2009, 6 Ob 136/09g; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E11. Durch die Errichtung der Stiftung hat der Stifter grundsätzlich den Zugriff auf das Vermögen verloren. OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01y; OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k; OGH 13. 3. 2008, 6 Ob 49/07k, 6 Ob 50/07g; OGH 18. 9. 2009, 6 Ob 136/09g.

E12. Gewinnausschüttungen aus in eine Privatstiftung eingebrachten Beteiligungen fließen nur der Stiftung und nicht dem Stifter zu. OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v.

E13. Durch die Errichtung und Entstehung einer Privatstiftung wird, trotz Vorbehalts eines Widerrufs, ein sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich völlig selbständiges Rechtssubjekt geschaffen. OGH 12. 6. 2001, 5 Ob 307/00h; OGH 27. 9. 2001, 5 Ob 228/01t.

B. Ausnahmen

E14. Behält sich der Stifter das Recht der Änderung der Stiftungserklärung oder zum Widerruf der Stiftung vor, so können sich daraus Einflussmöglichkeiten des Stifters auf das Stiftungsgeschehen ergeben, sodass das Prinzip der vollständigen Trennung der Stiftung vom Stifter nicht verwirklicht ist. OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h; OGH 13. 3. 2008, 6 Ob 49/07k, 6 Ob 50/07g; OGH 14. 7. 2011, 3 Ob 177/10s; OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E15. Ein allgemeiner Grundsatz, nach dem das gestiftete Vermögen noch dem Stifter „gehöre“ und das Trennungsprinzip bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aufzuheben sei, ist weder aus 10 Ob 45/07a noch aus anderen Entscheidungen ableitbar; in der Entscheidung 10 Ob 45/07a wurde jenes Vermögen, das in eine Stiftung eingebracht wurde, jeweils rein rechnerisch in die Bemessungsgrundlage für den Schenkungspflichtteil oder den Unterhalt einbezogen. OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E16. Von einer vollständigen Trennung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn in der Stiftungserklärung keine Eingriffsrechte wie etwa Weisungs- und Kontrollrechte des Stifters gegenüber dem Vorstand vorgesehen sind. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y.

E17. In der Stiftungserklärung kann vorgesehen sein, dass die Herrschaftsrechte am Stiftungsvermögen vom Stifter nicht oder nicht vollständig aufgegeben werden, also dass die Eigentumsübertragung nicht vollständig und nicht bedingungslos erfolgt. OLG Innsbruck 5. 3. 2010, 3 R 13/10a.

E18. Der theoretische Stiftungsbegriff geht von der Unabhängigkeit der bestehenden Stiftung von ihrem Stifter und von den am Bestand der Stiftung interessierten Personen aus. Das PSG weicht aber insofern von diesem Stiftungsbegriff ab, als es dem Stifter die Verfolgung eigentümerähnlicher Interessen vorbehält und diese sogar über das Bestandsinteresse an der Stiftung stellt. OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E19. Der Stifter verliert den Zugriff auf das Vermögen nicht, wenn er sich den Widerruf der Stiftung vorbehalten hat. OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m.

III. Das Fehlen von Eigentümern, Mitgliedern und Gesellschaftern

A. Allgemeines

E20. Die Privatstiftung kennt weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter. Sie wird vom Stiftungsvorstand vertreten und verwaltet. OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OLG Wien 6. 9. 2010, 28 R 129/10m; OLG Wien 16. 7. 2012, 28 R 7/12y, 28 R 8/12w, 28 R 10/12i (Revisionsgerichtliche Entscheidung; OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 187/12m); OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E21. Die Privatstiftung ist keine Gesellschaft; sie hat keine Mitglieder oder Eigentümer, aber typischerweise Begünstigte, die einen Rechtsanspruch auf eine Ausschüttung, aber nur bei entsprechendem Stifterwillen, haben. OLG Wien 7. 4. 2003, 28 R 22/03s; OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E22. Mit dem PSG wurde eine Einrichtung geschaffen, die als Rechtsträger weder Mitglieder noch Eigentümer hat. OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s.

E23. Die Privatstiftung ist ein Rechtsträger, der weder Mitglieder noch Eigentümer hat, aber als eigentümerloses Vermögen Rechtspersönlichkeit genießt. OGH 25. 1. 1999, 6 Ob 332/98m; OGH 11. 3. 1999, 6 Ob 331/98i.

B. Rolle des Stifters

→ Siehe § 3 E 1–15!

C. Rolle des Begünstigten

E24. Die Stiftung hat typischerweise Begünstigte, die weder Mitglieder noch Eigentümer der Stiftung sind. OGH 12. 5. 1997, 6 Ob 39/97x; OGH 15. 7. 1999, 6 Ob 74/99x; OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v.

→ Zum Begünstigten s auch § 5!

IV. Einflussnahme auf die Privatstiftung

E25. Die Verselbständigung des Vermögens, die fehlende Kontrolle durch Eigentümer und das Nichtvorhandensein von Gesellschaftern erfordern – sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Privatstiftung selbst – eine funktionsfähige Organisation und deren effiziente Kontrolle. Die Gefahr von Missbrauch oder Schädigung durch den Verwalter des Vermögens soll hintangehalten und die Erfüllung des Stifterwillens gewährleistet werden. OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OGH 31. 8. 2006, 6 Ob 155/06x; OGH 16. 10. 2009, 6 Ob 145/09f; OLG Wien 6. 9. 2010, 28 R 129/10m; OGH 16. 6. 2011, 6 Ob 82/11v; OLG Wien 16. 7. 2012, 28 R 7/12y, 28 R 8/12w, 28 R 10/12i (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 187/12m).

E26. Das PSG begegnet den sich aus dem Fehlen von Eigentümern ergebenden Kontrolldefiziten durch die zwingende Mehrgliedrigkeit des Stiftungsvorstands, das Institut des Stiftungsprüfers und die amtswegige Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts. OGH 17. 12. 2010, 6 Ob 244/10s.

E27. Die Konzeption des PSG geht von einer Selbstkontrolle der Privatstiftung aus und sieht bloß subsidiär die gerichtliche Aufsicht, etwa in Form der Abberufungsmöglichkeit von Organmitgliedern (§ 27 Abs 2) oder der amtswegigen Löschung der Stiftung (§ 25 Abs 3 Satz 2), vor. Die Kontrolle der Privatstiftung „von außen“ soll weitgehend eingeschränkt sein. OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 180/04w.

V. Gläubigerschutz

E28. Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung können von den Gläubigern des Stifters nach den Regelungen der AnFO und IO angefochten werden. Der Stiftung, die noch unter dem (wirtschaftlichen) Einfluss des Stifters steht,

ist die Benachteiligungsabsicht des Stifters iSd § 2 Z 1 AnfO jedenfalls zuzurechnen. Hat sich der Stifter keine Gestaltungsrechte vorbehalten, könnte unter Umständen die „Erstarrung“ des Stifterwillens bei Errichtung der Stiftung für die Wissenszurechnung genügen. Die Stiftungsorgane sind nämlich verpflichtet, entsprechend dem Stifterwillen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Auf deren Wissen über die Benachteiligungsabsicht des Stifters kommt es nicht an. OGH 26. 5. 2010, 3 Ob 1/10h; s auch OLG Wien 22. 7. 2014, 30 R 24/14s.

E29. Das Rechtsinstitut der Privatstiftung dient nicht der einseitigen Bevorzugung eines Schuldners, der eine Stiftung errichtet, um die Befriedigung rechtskräftig zuerkannter Forderungen des betreibenden Gläubigers zu vereiteln. OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h.

→ Zur Pfändbarkeit und Verwertung der Gestaltungsrechte s § 3 E 46–49!

→ Zur Pfändbarkeit des Anspruchs eines Begünstigten s § 5 E 35 f!

→ Zum Verzicht auf das Änderungs- und Widerrufsrecht als Anfechtungsgegenstand s § 3 E 60!

VI. Schutz des wirtschaftlichen Rufes der Privatstiftung

E30. Eine Privatstiftung ist hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Rufes iSd § 1330 Abs 2 ABGB schutzwürdig. Werden ihr bzw ihren Organen Unregelmäßigkeiten vorgeworfen, besteht die Gefahr, dass sich bestehende oder potentielle Geschäftspartner von ihr abwenden und der Stiftungszweck nicht mehr bestmöglich erfüllt werden kann. OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 246/04a.

VII. Unzulässige Tätigkeiten (§ 1 Abs 2)

E31. Beim Erwerb und der Verwaltung von Liegenschaften durch die Privatstiftung handelt es sich um keine gewerbsmäßige Tätigkeit iSd § 1 Abs 2. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist der Privatstiftung jedenfalls gestattet. Zur Vermögensverwaltung gehört auch die Befugnis, Vermögen im Rahmen des Stiftungszwecks umzuschichten, was den Erwerb von Liegenschaften einschließt. OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 135/12i.

E32. Die nicht bloß einmalige, sondern dauerhaft beabsichtigte Organisation von kulturellen Veranstaltungen könnte eine gewerbsmäßige Tätigkeit darstellen, die der Privatstiftung verboten ist, wenn es sich nicht nur um eine Nebentätigkeit handelt. OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 135/12i.

E33. Die Erstreckung eines in der Stiftungserklärung vorgesehenen Zustimmungsvorbehalts des Beirats bzw Aufsichtsrats der Stiftung auf die Geschäfte einer Tochtergesellschaft, welche materiell eigene Geschäfte der Stiftung darstellen, widerspricht nicht dem Verbot der „straffen Konzernleitung“. OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 135/12i.

E34. Reine Thesaurierungs- bzw Selbstzweckstiftungen sind unzulässig. OLG Wien 22. 2. 2005, 28 R 274/04a; OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 93/06d; OLG Linz 13. 1. 2010, 6 R 195/09b.

E35. Das Vorliegen einer Selbstzweckstiftung könnte ein Eintragungshindernis darstellen. OLG Linz 13. 1. 2010, 6 R 195/09b.

E36. Nicht jede Thesaurierung des Stiftungsvermögens bedeutet jedoch automatisch das Vorliegen eines unzulässigen Selbstzwecks (s § 5). So bleibt es Stiftern etwa unbenommen, eine Thesaurierung des Vermögens über einen gewissen Zeitraum vorzusehen. Die Zulässigkeit derartiger Gestaltungen ergibt sich daraus, dass das Stiftungskonzept grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgelegt ist. OLG Linz 13. 1. 2010, 6 R 195/09b.

E37. Die straffe Konzernleitung, welche alle Leitungsbereiche umfasst, widerspricht dem Verbot nach § 1 Abs 2. Ansonsten kann eine Privatstiftung Konzernspitze sein. OGH 1. 12. 2005, 6 Ob 217/05p.

E38. Die Frage, ob eine Stiftung eine gesetzwidrige Tätigkeit ausübt, ist ebenso nachvollziehbar (objektiv nachprüfbar) wie die Frage, ob Vorstandsmitglieder strafbare Handlungen begangen haben. OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 246/04a.

→ Zur Auflösung unzulässiger Privatstiftungen s § 35 E 17 ff!

Name

§ 2. Der Name einer Privatstiftung hat sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein und muss das Wort „Privatstiftung“ ohne Abkürzung enthalten.

Übersicht:

I. Namenswahl	E 1
II. Namensänderung	E 4
III. Unrichtiger Name	E 6

I. Namenswahl

E1. Bei der Namenswahl ist der Stifter grundsätzlich frei. Der Name der Privatstiftung muss nicht auf den Stiftungszweck oder den Stifter hinweisen. Es sind sowohl Personennamen als auch Sachnamen und gemischte Namen, aber auch reine Fantasiebezeichnungen zulässig. OGH 17. 11. 2005, 28 R 249/05a.

E2. Aus § 2 ergibt sich ein Irreführungsverbot (Grundsatz der Namenswahrheit). Geografische Zusätze im Namen einer Privatstiftung sind zulässig, wenn sie in so hohem Maße unbekannt sind, dass eine Irreführungseignung nicht gegeben ist. OGH 17. 11. 2005, 28 R 249/05a.

E3. Der Name der Privatstiftung muss sich von sämtlichen in der zentralen Datenbank des Firmenbuchs eingetragenen Privatstiftungen in ganz Österreich unterscheiden. OLG Wien 31. 8. 2004, 28 R 136/04g.

II. Namensänderung

E4. Der Name der Privatstiftung kann nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und unter Wahrung des Stiftungszwecks subsidiär durch den Stiftungsvorstand abgeändert werden (§ 33 Abs 2). Stellt sich nach Entstehung der Privatstiftung heraus, dass der mit einer politischen Partei identische Name die angestrebte Gewinnoptimierung durch Vermögensverwaltung und daher die Erfüllung des Stiftungszwecks behindert, ist der Stiftungsvorstand (subsidiär) zur Namensänderung berechtigt. OGH 25. 3. 2004, 6 Ob 187/03y.

E5. Ein (versehentliches) Unterbleiben eines Änderungsvorbehaltes in der Stiftungserklärung sagt nichts über den hypothetischen Stifterwillen zur Frage der Namensänderung aus. OGH 25. 3. 2004, 6 Ob 187/03y.

III. Unrichtiger Name

E6. Die Eintragung eines nicht in der Stiftungsurkunde aufscheinenden und somit unrichtigen Stiftungsnamens in das Firmenbuch ist nach § 10 Abs 2 FBG von Amts wegen zu löschen. OGH 19. 3. 2010, 6 Ob 8/10k.

Stifter, Zustiftung

§ 3. (1) Stifter einer Privatstiftung können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine Privatstiftung von Todes wegen kann nur einen Stifter haben.

(2) Hat eine Privatstiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor.

(3) Rechte des Stifters, die Privatstiftung zu gestalten, gehen nicht auf die Rechtsnachfolger über.

(4) Wer einer Privatstiftung nach ihrer Entstehung Vermögen widmet (Zustiftung), erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

Übersicht:

I.	Die Rolle des Stifters	E 1
	A. Allgemeines	E 1
	B. Einflussmöglichkeiten des Stifters	E 10
II.	Nachträglicher Erwerb der Stifterstellung	E 16
III.	Nachträglicher Verlust der Stifterstellung	E 19

A. Allgemeines	E 19
B. Verzicht auf die Stifterstellung	E 22
IV. Der minderjährige bzw nicht voll geschäftsfähige Stifter	E 25
A. Genehmigungspflicht nach § 154 Abs 3 ABGB	E 25
B. Kollisionskurator	E 29
C. Vollmachtsmängel	E 30
D. Fehlende Geschäftsfähigkeit	E 32
V. Stifterrechte	E 34
A. Dem Stifter „zustehende“ und „vorbehaltene“ Rechte	E 34
B. Gestaltungsrechte	E 36
1. Allgemeines	E 36
2. Unvererblichkeit, Unübertragbarkeit und Ausübbarkeit (§ 3 Abs 3)	E 38
a) Unvererblichkeit	E 38
b) Unübertragbarkeit	E 40
c) Ausübung der Gestaltungsrechte durch Dritte	E 42
3. Pfändbarkeit und Verwertung der Gestaltungsrechte	E 46
C. Andere Einflussnahmerechte	E 50
D. Verzicht auf Stifterrechte	E 56
VI. Stiftermehrheit (§ 3 Abs 2)	E 62
A. Rechtsnatur	E 62
B. Gemeinsame Ausübung der Stifterrechte	E 63
C. „Zeitliche Staffelung“ der Stifterrechte	E 67
D. Treuepflicht	E 69
VII. Zustiftung (§ 3 Abs 4)	E 73
VIII. Substiftung	E 77

I. Die Rolle des Stifters

A. Allgemeines

→ Zum Prinzip der vollständigen Trennung zwischen Stifter und Privatstiftung s § 1 E 9 ff!

→ Zur Organstellung des Stifters s auch § 14 E 34 ff!

E1. Der Stifter erwirbt durch die Übertragung seines Vermögens an eine Privatstiftung kein Eigentum und auch keine vererbbaeren sonstigen Rechte an der Privatstiftung. OGH 30. 5. 2012, 8 Ob 115/11m; OLG Wien 22. 7. 2014, 30 R 24/14s.

E2. Der Stifter ist weder Mitglied der Stiftung noch Eigentümer des Stiftungsvermögens. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OLG Wien 31. 1. 2006, 28 R 258/05z (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 78/06y); OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s; OGH 29. 4. 2013, 8 Ob S 2/13x, 8 Ob S 3/13v; OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b; OGH 17. 12. 2013, 8 Ob S 8/13d.

E3. Das Stiftungsvermögen ist nach dem einmal erklärten Willen des Stifters zu verwenden. OGH 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00a; OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01v; OGH 12. 6. 2001, 5 Ob 307/00h; OLG Wien 7. 4. 2003, 28 R 22/03s; OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m; OLG Wien 6. 9. 2010, 28 R 129/10m; OLG Wien 16. 7. 2012, 28 R 7/12y, 28 R 8/12w, 28 R 10/12i; OGH 29. 4. 2013, 8 Ob S 2/13x, 8 Ob S 3/13v.

E4. Der Stifter ist, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, kein Organ der Stiftung. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y.

E5. Das Gesetz sieht keine Kontrollrechte des Stifters vor. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002, 6 Ob 305/01y; OGH 14. 10. 2003, 1 Ob 227/03v; OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s; OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k; OLG Innsbruck 10. 5. 2010, 3 R 48/10y; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E6. Eine Privatstiftung stellt eine eigenständige Rechtsperson dar, die sich nicht im Privateigentum des Stifters befindet. OGH 3. 10. 2007, 6 Ob 221/07d.

E7. Der Stifter ist weder Mitglied noch Gesellschafter der Stiftung. OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s.

E8. Die Stifterstellung ist grundsätzlich im historischen Akt der Stiftung erschöpft. Der Stifter ist nach Entstehen der Stiftung weder Mitglied, Beteiligter oder Teilhaber der Stiftung noch Eigentümer des Stiftungsvermögens. OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 78/06y.

E9. Der Stifter „entäußert“ sich seines Vermögens und ist daher nicht Eigentümer des Stiftungsvermögens. OGH 12. 6. 2001, 5 Ob 307/00h; OGH 27. 9. 2001, 5 Ob 228/01t.

B. Einflussmöglichkeiten des Stifters

E10. Der Stifter hat nur die im Stiftungsakt oder dem Gesetz vorgesehenen Rechte. OGH 1. 9. 2015, 6 Ob 46/15f.

E11. Auf das Handeln der Stiftungsorgane steht dem Stifter nur mehr im Rahmen der von ihm geschaffenen Stiftungsorganisation Einfluss zu. OGH 4. 11. 2013, 10 Ob 22/13b.

E12. Dem Stifter kommt bis zum Entstehen der Privatstiftung mit der Eintragung im Firmenbuch das Recht zu, die Stiftungserklärung zu widerrufen oder allumfassend abzuändern (§ 33 Abs 1). Außerdem obliegt dem Stifter die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands (§ 15 Abs 4). OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 151/06s.

E13. Nach Errichtung der Stiftung kann der Stifter grundsätzlich nicht mehr in das Stiftungsgeschehen eingreifen. Einflussmöglichkeiten des Stifters können sich nur aus der Stiftungserklärung sowie aus dem Recht zur Änderung der Stiftungserklärung und zum Widerruf der Stiftung ergeben. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 85/01w; OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 31. 1. 2002,